

Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz

Der Koalitionsvertrag sieht für eine restriktive Rüstungsexportpolitik eine **stärkere Verbindlichkeit der Regeln für Rüstungsexportentscheidungen** durch die Überführung von bestehenden Verwaltungsvorschriften und europäischen Regelungen in ein Gesetz sowie eine **Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen** vor. Die Eckpunkte dienen der Vorbereitung der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Schaffung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes und beinhalten die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung dieses Gesetzes. Die Eckpunkte gehen rechtssystematisch von einem eigenständigen Gesetz aus, das die Entscheidungsparameter für Exportgenehmigungen und dazugehörige Verfahrensfragen festschreibt und die Regelungsbereiche des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)/der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) ergänzt.

1. Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen

Kernelement des Rüstungsexportkontrollgesetzes ist die **gesetzliche Festlegung des Kriterienkatalogs**, der für die Bewertung von Ausfuhranträgen und die Ausübung des Ermessens durch die Bundesregierung bei Rüstungsexportentscheidungen maßgeblich und verbindlich ist. Dieser Kriterienkatalog basiert auf den für die EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlichen europäischen Vorgaben der acht Kriterien des **Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern**. Der Kriterienkatalog wird ergänzt und erweitert um **Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019**. Soweit Vorgaben der Politischen Grundsätze im Verhältnis zu den Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts restriktivere Maßstäbe vorsehen, werden diese vorrangig bei der Formulierung der einzelnen Kriterien berücksichtigt. Im Rahmen dieses Kriterienkatalogs wird der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland durch eine Neufassung dieses Kriteriums besondere Bedeutung zugemessen.

2. Besondere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Der Berücksichtigung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen größeres Gewicht beigegeben. Dies umfasst auch die Lage von Frauen und Mädchen sowie marginalisierten Gruppen. Dazu wird die Bundesregierung ein erweitertes Menschenrechtskriterium unter Einbeziehung zusätzlicher konkreter Menschenrechtsaspekte einführen. Ausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass die auszuführenden Güter zur internen Repression, zu fort dauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie zu gender- oder minderheitenspezifischer Gewalt oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kindersoldaten verwendet werden.

Darüber hinaus können Anträge für Empfängerländer mit angespannter Menschenrechtssituation bei fort dauernden und systematischen Verletzungen von Menschenrechten im Empfängerland – auch über den Bezug zum konkreten Rüstungsgüterexport hinaus – abgelehnt werden. Dies wird durch die Aufführung von Regelbeispielen konkretisiert.

3. Grundsätzliche Behandlung der Länderkreise EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer

Ausgehend vom Grundsatz der Einzelfallentscheidung werden EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellte Länder bei Rüstungsexportentscheidungen privilegiert. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder wird grundsätzlich nicht beschränkt. Eine ausnahmsweise Beschränkung auch bei EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten ist aus besonderen außen- und sicherheitspolitischen Gründen oder im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte möglich. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer wird unter Berücksichtigung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen hingegen restriktiv gehandhabt. Der Export von Kriegswaffen wird nur genehmigt, wenn besondere außen- und sicherheitspolitische Interessen für eine zu erteilende Genehmigung sprechen.

4. Erweiterung des Länderkreises der NATO-gleichgestellten Länder

Der Bundesregierung wird gesetzlich die Befugnis eingeräumt, den privilegierten Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder auf Basis feststehender Kriterien durch Regierungsbeschluss anzupassen. **Der Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder soll** um die Länder Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay **erweitert werden**. Die Bundesregierung wird den Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, überprüfen. Dabei sollen besonders strategisch wichtige und gleichgesinnte Partner in den Blick genommen werden, die für die Einhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung stehen.

5. Grundsatz der Einzelfallprüfung und Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Länderkreises der Drittländer

Maxime der Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung bleibt die Einzelfallentscheidung. Unbeschadet dieses Grundsatzes kann die Bundesregierung allgemeine Maßgaben zum grundsätzlichen Umgang mit Ausfuhranträgen für bestimmte **Drittländer aufstellen**. Soweit eine entsprechende Feststellung vorgenommen wird, erfolgt diese auf Grundlage der Kriterien für Einzelfallentscheidungen unter maßgeblicher Berücksichtigung des Kriteriums der Achtung der Menschenrechte, des humanitären und sonstigen Völkerrechts, der Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze durch das Endbestimmungsland, dessen Aggressionspotentials sowie zentraler außen- und sicherheitspolitischer Interessen. Auf diese Weise eröffnet das Rüstungsexportkontrollgesetz der Bundesregierung die Möglichkeit, eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit (zum Beispiel im Falle besonderer Werte- oder Sicherheitspartnerschaften mit Ländern) oder eine grundsätzliche Ablehnungsvermutung für ein Endbestimmungsland festzulegen. **Im Fall fortdauernder und systematischer Menschenrechtsverletzungen sowie schwerwiegender Demokratiedefizite ist die Bundesregierung gehalten, eine Ablehnungsvermutung festzulegen.** Die Festlegung durch die Bundesregierung kann dabei in ihrer Reichweite umfassend (jegliche Rüstungsgüter, jegliche Empfänger) oder für Teilbereiche (bestimmte Güter, bestimmte Empfänger, zeitliche Befristung) erfolgen.

Es soll ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben werden, Länder, die sich in Konflikten befinden oder bei denen ein Ausbruch eines Konfliktes konkret zu befürchten ist, im Einklang mit den der deutschen Außenpolitik zugrunde liegenden Werten

und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und geltendem Völkerrecht in ihren legitimen Interessen, insbesondere dem Recht auf Selbstverteidigung, zu unterstützen. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die Lage und Positionierung der Bundesrepublik in Bezug auf den Konflikt, bestehende Bündnisverpflichtungen und Sicherheitspartnerschaften, anderweitige außen- und sicherheitspolitische Belange sowie das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Empfängerstaat. In Bezug auf Israel sind insbesondere das Existenzrecht und die Sicherheit Israels entscheidungsleitend.

6. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) und neue Meldestelle für weitergeleitete Waffen

Das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) wird gesetzlich verankert und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet. Über die bisherige Beschränkung auf Drittländer hinaus sollen PSK zusätzlich in EU/NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten möglich sein, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist. Gegenstand der PSK sollen zudem zukünftig alle Kriegswaffen sowie alle Schusswaffen sein, die an staatliche Empfänger geliefert werden. Überdies wird die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch bei weiteren sonstigen Rüstungsgütern die Zustimmung zur PSK zur Voraussetzung einer Genehmigungserteilung zu machen. Ausgenommen von den PSK werden Zulieferungen und Bestandteile, die in andere Güter integriert oder darin verbaut werden. Werden bei der PSK Verstöße festgestellt, greift ein abgestuftes Sanktionskonzept, welches sich an Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes orientiert. Über durchgeführte Post-Shipment-Kontrollen und deren Ergebnisse wird im Rüstungsexportbericht informiert

Die Bundesregierung geht Hinweisen zu im Ausland unbefugt weitergeleiteten oder abhandengekommenen Waffen in jedem Fall nach. Im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird für entsprechende Hinweise eine Meldestelle eingerichtet. Eingehende Hinweise werden nach Verifizierung bei zukünftigen Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt und wo angebracht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben.

7. Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

Die Unterteilung der Rüstungsgüter in die Unterkategorien Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter ist eine bewährte Methode, um schon bei abstrakter Betrachtung des Gutes bestehenden Unterschieden zwischen den Rüstungsgütern im Hinblick auf ihre Einsatzcharakteristik und Kontrollbedürfnisse Rechnung zu tragen. Das Rüstungsexportkontrollgesetz wird daher auf der etablierten technischen Unterteilung der Rüstungsgüter in zwei Unterkategorien aufbauen, zumal diese auch für zahlreiche Fragen von Bedeutung ist, die nicht mit dem Export zusammenhängen.

Für Kriegswaffen wird daher weiterhin gelten, dass kein Anspruch auf Erteilung von Genehmigungen besteht und erteilte Genehmigungen jederzeit widerruflich sind. Für sonstige Rüstungsgüter gilt im Ausgangspunkt der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit. Das Rüstungsexportkontrollgesetz setzt dieser Freiheit jedoch klare Grenzen. Für die Feststellung, ob im konkreten Fall ein Anspruch auf Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter besteht oder nicht, ist damit nicht deren technische Einstufung als sonstige Rüstungsgüter maßgeblich, sondern die im Rüstungsexportgesetz neu gefassten, verbindlichen Kriterien und die außen- und sicherheitspolitische Bewertung der Bundesregierung. Dies gilt ebenso für die mögliche Aufhebung der Gültigkeit von erteilten Genehmigungen durch einen Widerruf.

Das Rüstungsexportkontrollgesetz wird so auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Rüstungsgüter, die bei isolierter Betrachtung zunächst weniger militärisch relevant erscheinen mögen als andere, je nach konkretem Endverwender und konkreter Endverwendung dennoch Exportbeschränkungen unterliegen. Dies erfolgt durch die oben unter den Nummern 1-5 beschriebenen neu gefassten und verbindlichen Kriterien und Grundsätze, durch die bei jeder Genehmigungsentscheidung die Situation im Empfängerland, die beabsichtigte Verwendung und andere relevante Aspekte des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden.

Die Kriegswaffenliste wird überarbeitet und aktualisiert. Dabei wird die Aktualität der Listungen auch daraufhin überprüft, ob Güter aufgrund technologischer und militärstrategischer Entwicklung besondere Einsatzrelevanz für kriegerische Auseinandersetzungen erlangt haben. Wo angebracht, werden Listungen neu hinzugefügt oder im Lichte von Transparenz und Rechtssicherheit geändert. Neu in die Kriegswaffenliste aufzunehmende – bisher sonstige – Rüstungsgüter unterfallen zukünftig den strengeren Maßgaben und dem repressiven Ausfuhrverbot des KrWaffKontrG.

8. Dualität von KrWaffKontrG und AWG/AWV bei Kriegswaffenexporten („doppeltes Genehmigungserfordernis“)

Anstelle der bisherigen Rechtslage, wonach bei Kriegswaffenausfuhren sowohl ein kriegswaffenkontrollrechtliches als auch ein außenwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, soll zur Verfahrensvereinfachung und Verminderung des Bürokratieaufwands zukünftig eine gemeinsame Genehmigung mit sog. Konzentrationswirkung erteilt werden. Im konzentrierten Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte des Antrags abschließend geprüft. Der Widerruf einer solchen Genehmigung wird entsprechend den bisherigen Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes ausgestaltet.

9. Begründung von Genehmigungsentscheidungen

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist. Die Information über entsprechende Genehmigungsentscheidungen wird schriftlich an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für Verteidigung des Deutschen Bundestages übermittelt. Auf Anforderung des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung erörtert die Bundesregierung die Gründe für die Erteilung der betreffenden Genehmigungen mündlich in der Ausschusssitzung. Dieses Unterrichtsverfahren wird ausgeweitet und künftig auf alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer – unabhängig von einer Befassung des Bundessicherheitsrates – angewendet.

10. Statistische Transparenz zu Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren sowie Berichtswesen

Die Berichterstattung und Informationsbereitstellung zu Genehmigungsentscheidungen werden transparenter ausgestaltet. Hierzu werden Möglichkeiten für die Veröffentlichung der Genehmigungsdaten in Form einer recherchierbaren Datenbank unter Aufwands- und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die bereits existierende EU-Datenbank ist davon unberührt.

Betreffend die Veröffentlichungsfähigkeit von vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird geprüft, welche rechtlichen Möglichkeiten einer Gesetzesänderung bestehen, die eine weitergehende Veröffentlichung der Daten zu tatsächlichen Ausfuhren zulassen.

11. Opferschutz durch zivilrechtliche Haftung, Prozessstandschaft für Verbände, Nebenklage

Die Rechte derer, die durch exportierte Rüstungsgüter infolge qualifizierter Pflichtverstöße der Ausführer zu Schaden kommen, werden gestärkt. Verletzen ein Unternehmen oder seine verantwortlichen Mitarbeiter:innen in qualifizierter Weise gesetzliche Pflichten (z.B. Strafvorschriften) nach dem Rüstungsexportkontrollgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz, so hat das Unternehmen die Schäden zu ersetzen, die Betroffene infolge der Pflichtverstöße durch den Einsatz von exportierten Rüstungsgütern an Leib oder Leben erleiden. Die Anforderungen an beizubringende Beweise, insbesondere im Hinblick auf die Kausalität zwischen Gesetzesverletzung, Rechtsgutsverletzung und Schaden, werden so modifiziert, dass sie der Möglichkeit zur praktischen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Anwendbarkeit der Schadensersatzregelungen wird kollisionsrechtlich abgesichert, so dass Betroffenen der Rechtsweg in Deutschland offensteht. Der Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn die Verursachung des Schadens nach dem Völkerrecht oder dem Recht des Ortes der schadensverursachenden Verletzungshandlung erlaubt war.

Der Schadensersatz kann vor deutschen Zivilgerichten eingeklagt werden. Betroffene können sich bei der Durchsetzung ihres Anspruchs von anerkannten Verbänden prozessstandschaftlich vertreten lassen.

Die Anerkennung der vertretungsberechtigten Verbände kann nur erfolgen, wenn der Verband seit mindestens drei Jahren in einem der Themengebiete Rechtsberatung, Friedenserhaltung, Rüstungs(export)kontrolle oder Menschenrechtsschutz schwerpunktmäßig und kontinuierlich tätig ist.

Der Erarbeitungsprozess für das Rüstungsexportkontrollgesetz wird begleitet von einer Revision der Vorschriften des KrWaffKontrG, die auch die Überprüfung der Reichweite der Straftatbestände dieses Gesetzes und insbesondere die Aufnahme der Strafbarkeit des Erschleichens von Genehmigungen beinhaltet; einschließlich der

- Entwurf -

Überprüfung der Zuverlässigkeitsvorgaben für beteiligte Unternehmen und deren Einhaltung. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, das Recht der Nebenklage für Prozesse zur Verfolgung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz einzuführen, die es betroffenen Dritten ermöglicht, sich an Strafprozessen als Nebenkläger zu beteiligen.

12. EU-Rüstungsexportverordnung / Abkommen / Gemeinschaftsprojekte

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf europäischer Ebene zu stärken, die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen und die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für das Vorhaben einer EU-Rüstungsexportverordnung ein.

Zugleich soll die Zusammenarbeit mit unseren Partnern auf vertraglicher Grundlage - wie das Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Frankreich, Spanien und Deutschland - gestärkt und durch den Beitritt weiterer Partner oder den Abschluss weiterer Abkommen vertieft werden. Den völkerrechtlichen Vereinbarungen kommt dabei im Fall der Abweichung von nationalen Regelungen Vorrang zu.

Die Entscheidungskompetenzen im Rahmen von Abkommen sollen unter Abwägung des besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit und dem Ziel der Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik weiterentwickelt werden. Eine Option ist, dass sie im Falle des Exports gemeinsam produzierter Rüstungsgüter auch gemeinsame, mit (ggf. qualifizierter) Mehrheit getroffene Entscheidungen der Kooperationspartner vorsehen. Für die Mehrheitsentscheidungen ist eine Stimmrechtsgewichtung anzustreben, die dem jeweiligen Umfang der Projektbeteiligung der Kooperationspartner entspricht.

Im Rahmen dieser Option soll im Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich die Einrichtung eines projektübergreifenden Steuerungsgremium angestrebt werden, in dem die jeweils betroffenen Projekt- oder Kooperationsländer mehrheitlich auf Grundlage des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. nach Inkrafttreten auf

- Entwurf -

Grundlage der neuen EU-Rüstungsexportverordnung über Drittlandbelieferungen entscheiden. Zudem sollen Regelungen vereinbart werden, die jedem beteiligten Projekt- oder Kooperationsland bei Berufung auf eine veränderte Sach- oder Rechtslage das Recht einräumen, eine Abstimmung zu der Frage einzuberufen, ob die ursprüngliche Ausfuhrentscheidung aufrechterhalten oder die Entscheidung aufgehoben bzw. abgeändert werden sollte (Revisionsrecht). Nach entsprechenden Konsultationen wird im Steuerungsgremium über diese Frage mit (ggf. qualifizierter) Mehrheitsentscheidung befunden, die für alle Programm- oder Kooperationsländer bindend sein soll.

Entsprechende Weiterentwicklungen zu den Entscheidungskompetenzen in Abkommen sollen dem Bundestag zur Zustimmung vorgelegt werden. Über Entscheidungen des Steuerungsgremiums betreffend Drittlandsbelieferungen wird der Bundestag entsprechend der Informationspraxis bei abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates informiert.

Bei zukünftigen Gemeinschaftsprojekten mit EU-/NATO-/NATO-gleichgestellten Partnerländern, die nicht Vertragspartner des Übereinkommens sind, ist es Ziel der Bundesregierung, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen Regelungen zu den Entscheidungsprozessen zu treffen, die den Regelungen und Mechanismen der angestrebten Weiterentwicklung des Übereinkommens entsprechen (Steuerungsgremium, Mehrheitsentscheidung, Revisionsrecht).

13. Zustimmungserfordernis bei Re-exporten (Re-exportvorbehalt)

Der gemeinsamen Wertebasis mit unseren verbündeten EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Partnern wird bei der Festlegung von Zustimmungserfordernissen bei Re-exporten („Re-exportvorbehalt“) von ursprünglich aus Deutschland in diese Länder zugelieferten sonstigen Rüstungsgütern Rechnung getragen. Die Bundesregierung soll festlegen können, dass es bei Re-exporten aus diesen Ländern einer deutschen Zustimmung zum Re-export nicht bedarf, wenn die zugelieferten Güter einen Wert von 100.000 Euro nicht übersteigen. Ausgeschlossen von diesem Verzicht auf den Re-exportvorbehalt sind Handfeuerwaffen, Technologie und Software, sowie grundsätzlich alle Kriegswaffen.

14. Zuverlässigkeit; Korruptionsbekämpfung

Die Zuverlässigkeit exportierender Personen und Unternehmen bleibt eine zentrale Voraussetzung für jede Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren. Die Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern von 2001 werden in geeigneter Weise in gesetzliche Regelungen überführt. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit werden Genehmigungsanträge ausgesetzt oder abgelehnt. Genehmigungen sollen in diesem Fall auch widerrufen werden können.

Im Zuge dessen wird auch das Thema Korruption im Zusammenhang mit Rüstungsexporten im Gesetz adressiert. Es wird klargestellt, dass die Verwirklichung von Korruptionsdelikten durch Verantwortliche in exportrelevanten Unternehmensteilen zur Annahme von Unzuverlässigkeit führt. Dies soll zukünftig auch für die Verwirklichung von Korruptionsdelikten gelten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Rüstungsexportvorhaben stehen, sofern sie die das Rüstungsvorhaben verantwortenden MitarbeiterInnen betreffen. Zudem werden die Ergebnisse der derzeit laufenden Arbeiten an einer Weiterentwicklung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP mit Blick auf eine Berücksichtigung der Korruptionsbekämpfung in dessen Kriterien, soweit sie vorliegen, im Gesetz reflektiert werden.

Den Genehmigungsbehörden wird Zugriff auf korruptionsrelevante Informationen im Wettbewerbsregister eingeräumt, damit diese Informationen in den Antragsverfahren der Rüstungsexportkontrolle berücksichtigt werden können.

15. Ausstattung des BAFA für zusätzliche Aufgaben

Für die im Rahmen des Rüstungsexportkontrollgesetzes und dessen Umsetzung zusätzlich beim BAFA anfallenden Aufgaben (u.a. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen, Meldestelle für weitergeleitete Waffen, Transparenzmaßnahmen) und zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung der Antragsverfahren wird das BAFA adäquat mit mehr Personal und Sachmitteln ausgestattet. Hierfür sind in den Haushaltsaufstellungen die erforderlichen Personal- und Sachmittel für den Bereich der Exportkontrolle des BAFA vorzusehen.